

Deutscher Notarverein

Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin
Tel: 030 / 20 61 57 40, Fax: 030 / 20 61 57 50
E-Mail: kontakt@dnotv.de

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2004

I. Organisation und interne Vereinsarbeit

Frau Eleonore Lohr und Herr Dr. Manfred Wenckstern schieden im Berichtsjahr auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand des Deutschen Notarvereins aus. Der Deutsche Notarverein dankt Frau Lohr und Herrn Dr. Wenckstern für ihre langjährige berufspolitische Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins wählte am 14. Mai 2005 in Heiligendamm Frau Bettina Sturm aus Bautzen als Nachfolgerin von Frau Eleonore Lohr in das Amt der Vizepräsidentin und als Nachfolger von Herrn Dr. Manfred Wenckstern Herrn Dr. Gerd-Hinrich Langhein aus Hamburg in das Amt des Schriftführers. Beide Wahlen erfolgten einstimmig. Der Vorstand des Deutschen Notarvereins setzte sich danach wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident),

Bettina Sturm und Dr. Hans Wolfsteiner (Vizepräsidenten),

Dr. Christoph Neuhaus, Dr. Oliver Vossius, Dr. Kai Woellert und Dr. Gerd-Hinrich Langhein (weitere Vorstandsmitglieder).

Geschäftsführer waren Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser (Notarkammer Brandenburg), Notarassessor Dr. Thomas Schwerin (Rheinische Notarkammer) und Notarassessor Till Franzmann (Landesnotarkammer Bayern) sowie Notarassessor Dr. Jens Jeep (Hamburgische Notarkammer).

Die Mitgliederversammlungen fanden am 14./15. Mai 2004 in Heiligendamm und am 27. Oktober 2004 in Straßburg statt, Vorstandssitzungen am 05. Februar 2004 in Berlin, am 14. Mai 2004 in Heiligendamm, am 15. September 2004 in Berlin und am 27. Oktober 2004 in Straßburg.

Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und -bünde teil.

Notar Dr. Peter Schmitz, Köln, war im Berichtsjahr Geschäftsführer der DNotV GmbH.

II. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

1. Gemeinsamer parlamentarischer Abend vom Deutschen Notarverein und Deutschen Richterbund in Straßburg am 27. Oktober 2004

Der Deutsche Richterbund und der Deutsche Notarverein stehen sich nicht nur räumlich (beide Verbände residieren in Berlin in einem dem Richterbund gehörenden Gebäude), sondern auch inhaltlich nahe. Eine gemeinsame Veranstaltung war schon länger geplant und so bot eine gemeinsame Vorstands-/Präsidiumssitzung der beiden Verbände in Straßburg den willkommenen Anlass, zusammen zu einem parlamentarischen Abend einzuladen. Im Restaurant „Le Moulin de la Wantzenau“ diskutierten Richter und Notare dementsprechend nicht nur untereinander, sondern auch mit einer Reihe von Europaabgeordneten über europapolitische Themen.

2. Tag der freien Berufe am 5. Mai 2004 in Berlin

Unter dem Motto „Freiberuflichkeit im neuen Europa“ hatten der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) und seine Mitgliedsorganisationen zum Tag der freien Berufe eingeladen. Zu diesem Anlass diskutierten die Vertreter der freien Berufe ihre Stellung im zusammenwachsenden Europa mit Vertretern der europäischen und der nationalen Politik. Der Deutsche Notarverein war auf dem Podium des Workshops zur Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie durch seinen Präsidenten vertreten (*notar* 2004, 50). Außerdem präsentierte er sich gemeinsam mit der DNotV GmbH auf einem gut besuchten Messestand.

III. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Jahr 2004 wurden Gesetzesvorhaben mit erheblicher Bedeutung für das Notariat auf den Weg gebracht oder weiter betrieben. Außerdem waren berufspolitische Fragen Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren.

1. Elektronischer Handelsregisterverkehr

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Richtlinie 2003/58/EG (Neufassung der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG) verpflichtet, bis zum 1.1.2007 einen elektronischen Handelsregisterverkehr einzuführen. In diesem Zusammenhang gab es im Frühjahr 2004 Verlautbarungen aus dem Bundesministerium der Justiz, auf die notarielle Beglaubigung bei Registeranmeldungen verzichten zu wollen. Der Deutsche Notarverein hat sich daraufhin in

einem Schreiben an die Justizministerkonferenz, die am 17./18. Juni 2004 stattfand und unter anderem den elektronischen Rechtsverkehr auf ihrer Tagesordnung hatte, nachdrücklich gegen die Abschaffung der notariellen Beglaubigung ausgesprochen und insbesondere die Bedeutung der beratenden und prüfenden Mitwirkung des Notars bei der Handelsregisteranmeldung für ein sicheres, effektives und schnelles Registerverfahren hervorgehoben. Die Abschaffung der notariellen Beglaubigung in Folge der Einführung des elektronischen Registerverkehrs war in der Folgezeit Thema vieler Gespräche mit Bundestagsabgeordneten und Vertretern des Bundesjustizministeriums sowie insbesondere auch der 4. Berufspolitischen Tagung des Deutschen Notarvereins im Januar 2005. Erfreulicherweise sieht der zwischenzeitlich vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) keine Abschaffung des Erfordernisses der notariellen Beglaubigung nach § 12 HGB mehr vor.

2. Föderalismusreform

In der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Bundesstaatskommission) fand die letzte - nicht öffentliche - Sitzung am 17. Dezember 2004 statt. Der von den Vorsitzenden der Kommission Franz Müntefering und Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber beabsichtigte Plan, in diese Klausurtagung eine Beschlussvorlage einzubringen, die dann, Einvernehmen in der Kommission vorausgesetzt, am selben Tage verabschiedet werden könnte, konnte nicht realisiert werden. Obwohl dieser Sitzung eine Vielzahl politischer Gespräche vorausging, gelang es letztlich nicht, einen Konsens zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, der auch Aussicht auf die notwendige Zweidrittelmehrheit zur Änderung des Grundgesetzes hätte, zu finden. Zu diesem Zeitpunkt bestand dem Vernehmen nach zwischen Bund und Ländern der Konsens, das Notariat (so der verwandte Begriff, ohne Aussage zur Differenzierung zwischen BNotO, BeurkG und KostO) auf die Länder zu übertragen. Schon im Vorfeld dieser Sitzung hatten sich der Deutsche Notarverein, die Bundesnotarkammer und alle Notarkammern der Länder geschlossen nochmals schriftlich, aber auch in persönlichen Gesprächen an die Mitglieder der Kommission gewandt und sich nachdrücklich gegen die Länderzuständigkeit ausgesprochen.

3. Betreuungsrecht

Schon im November 2003 hatten die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen den Entwurf eines Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (*notar* 2003, 144; *notar* 2004,

59) eingebracht. Auf besonderes notarielles Interesse stieß die zunächst geplante Schaffung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten sowie ferner die Schaffung einer Beglaubigungszuständigkeit der Betreuungsbehörden für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. In der politischen Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedern des Bundestages und den Vertretern des Bundesrates hingegen besonders umstritten war die Frage der Pauschalierung der Vergütung der Berufsbetreuer. Erst nach einer Vielzahl von Abstimmungsgesprächen konnte hier ein politischer Kompromiss gefunden werden, der vor allem das politische Hauptziel der Länder, durch eine ausnahmslose Pauschalabrechnung für Berufsbetreuer die explosionsartig angestiegenen Betreuungskosten einzudämmen, berücksichtigte. Dieser Konsens beinhaltet dann ebenfalls die Einigung, keine gesetzliche Vertretungsmacht für Ehegatten und nahe Angehörige, und zwar weder im Bereich der Personen-, noch im Bereich der Vermögenssorge zu normieren. Trotz nachdrücklicher Kritik vieler Verbände, wie auch des Deutschen Notarvereins und der Sachverständigen wurde das Vorhaben der Schaffung einer Beglaubigungszuständigkeit für Betreuungsbehörden nicht aufgegeben. Vielmehr wurde das Gesetz am 18. Februar 2005 im Deutschen Bundestag (BT-Drs 15/4874) einstimmig verabschiedet. Der Bundesrat stimmte ihm am 18. März 2005 zu. Die Vorschriften treten am 1. Juli diesen Jahres in Kraft.

Im November 2004 noch vor Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines Dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zur gesetzlichen Regelung von Patientenverfügungen vorgelegt, der jedoch am 24. Februar 2005 von Frau Bundesjustizministerin Zypries zurückgezogen wurde.

Der Deutsche Notarverein hat am 10. Februar 2005 zu dem Referentenentwurf Stellung genommen und insbesondere eine kritische Auseinandersetzung mit drei Änderungsvorschlägen angeregt. Dies betrifft zum einen die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung auch des Bevollmächtigten, den in der Patientenverfügung geäußerten Willen des Betreuten zu beachten und durchzusetzen. Zum anderen sah der nun zurückgezogene Entwurf sowohl für Entscheidungen des Betreuers wie auch für die des Bevollmächtigten Ausnahmen von der Erforderlichkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vor. Der Deutsche Notarverein sprach sich in seiner Stellungnahme für eine Stärkung der notariellen gegenüber privatschriftlichen Erklärungen aus.

4. Notariat in Baden und Württemberg

Am 9. Juli 2004 hatte der Bundesrat über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung der BNotO bezüglich der Öffnung des badischen Rechtskreises für das hauptberufliche Notariat zu entscheiden. Der Entwurf sieht als Regel den Notar nach § 3 Abs. 1 BNotO und als Ausnahme den Notar im Landesdienst vor. Baden-Württemberg hat jedoch die Zustimmung von einer Änderung dieses Regel-Ausnahmeverhältnisses abhängig gemacht und deshalb den Vermittlungsausschuss angerufen (Beschluss BR-Drs. 538/04). Dieser hat zwischenzeitlich noch nicht wieder zu diesem Gesetz getagt.

5. Große Justizreform – Aufgabenverlagerung auf Notare

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich am 25. November 2004 für die Entwicklung des Gesamtkonzepts einer "Großen Justizreform" ausgesprochen, um die notwendige Leistungsstärke und Zukunftsfähigkeit der Justiz langfristig zu sichern (Informationen zur Justizministerkonferenz sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: www.bremen.de/justizsenator/).

Die Justiz solle danach ihre Kernaufgaben weiterhin zügig und mit hohem Anspruch an die Qualität ihrer Leistungen erfüllen können. Dagegen solle geprüft werden, ob sonstige Aufgaben, die bislang zwar von der Justiz erfüllt werden, jedoch nicht zwingend auf die Dritte Gewalt bezogen sind, anderen Stellen übertragen werden können.

Die Justizministerkonferenz bat die Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre, bis zur Frühjahrskonferenz 2005 detaillierte Vorschläge für eine "Große Justizreform" unter Berücksichtigung dieser Ansätze und der ebenfalls genannten Eckpunkte zu erarbeiten. Für die bereits bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Aufgabenübertragung auf Notare" bedeutet dies, deren Ergebnisse im Kontext der "Großen Justizreform" zu bündeln.

Diese Arbeitsgruppe hat nunmehr einen Zwischenbericht vorgelegt (siehe dazu ausführlich in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben).

6. Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Anfang 2004 hat der Deutschen Notarverein zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) Stellungnahme genommen (*notar* 2004, 34 ff.). Das UMAG regelt die gesellschaftsrechtlich besonders wichtige Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie das Recht der Aktionäre zur Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegen andere Organe der Gesellschaft. Mit letzterem wird zugleich ein Bestandteil des sogenannten 10-Punkte Programms der Regierung vom 25. Februar 2003 zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes umgesetzt.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung am 17. November letzten Jahres den Entwurf des UMAG beschlossen (BR-Drs. 3/05). Den Text des Regierungsentwurfs finden Sie unter folgendem Link: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/797.pdf>.

Der Bundesrat hat am 18. Februar 2005 sehr ausführlich zu dem Entwurf Stellung genommen (BR-Drs. 3/05 (Beschluss)) und um Prüfung einzelner konkreter Regelungsvorschläge gebeten.

7. Bodenmanagementbehörde

Im April 2004 beschloss der Bundesrat, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grundbuchordnung und anderer Gesetze (BR-Drs. 184/04) in den Deutschen Bundestag einzubringen. Ziel des Gesetzesantrags ist es, im Bundesrecht eine Öffnungsklausel zu schaffen, die es den Ländern ermöglicht, die bisher bei den Amtsgerichten angesiedelten Grundbuchämter und die bei den Landkreisen und Oberbürgermeistern bestehenden Katasterämter zu einer neu einzurichtenden Bodenmanagementbehörde zusammenzufassen. Der Deutsche Notarverein hat sich nachdrücklich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen (*notar* 2004, 52 ff.). Auch die Bundesregierung äußerte in ihrer Stellungnahme erhebliche Bedenken. Seit dieser ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens unverändert.

8. Anhörungsrügensgesetz

Durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 war der Gesetzgeber gezwungen, eine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall zu schaffen, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Das Bundesministerium der Justiz hatte daraufhin im April 2004 den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz) vorgelegt. Wesentlicher Kritikpunkt der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins (*notar* 2004, 72 ff.) war die Formulierung des § 29a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FGG. Diese Regelung widersprach in seiner ursprünglichen Fassung den Besonderheiten des Grundbuch-, Register- und Erbscheinsverfahren sowie bestimmter familiengerichtlicher Entscheidungen. Die letztlich durch den Bundestag beschlossene Gesetzesfassung erfuhr dann erfreulicherweise gerade hier die erforderliche Änderung. Das Gesetz trat bis auf Artikel 21 am 1. Januar 2005 in Kraft.

9. Deregulierung und Entbürokratisierung

Aus notarieller Sicht bedeutsame Überlegungen des Bundeskabinetts vom 12. Mai 2004 zur Deregulierung und Entbürokratisierung in Deutschland betrafen die Ausstattung der IHK mit Beglaubigungsfunktion als Handelsregisterannahmestellen, die Erweiterung des Zugriffs auf Abteilung I des Grundbuchs (Verzicht auf berechtigtes Interesse) und die Vereinfachung der Bildung von Wohnungseigentum. Zu letzterem Vorschlag bestand die Überlegung, den Notaren die Zuständigkeit zur Bescheinigung der Abgeschlossenheit zu übertragen bzw. auf das Erfordernis der Abgeschlossenheitsbescheinigung ganz zu verzichten. In einem Brief an Wirtschaftsminister Clement hat der Deutsche Notarverein insbesondere zu dem Vorschlag der Übertragung der Beglaubigungszuständigkeit auf die IHK ablehnend Stellung genommen.

10. Registerführungsgesetz

Am 28. Juni 2004 fand im Rechtsausschuss des Bundestages eine Anhörung zum Registerführungsgesetz (BR-Drs. 325/03 und BT-Drs. 15/1890) statt. Mit diesem Gesetz soll den Bundesländern die Möglichkeit gegeben werden, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister von den Amtsgerichten auf andere Stellen, vornehmlich die Industrie- und Handelskammern, zu übertragen. Für die Bundesnotarkammer war Herr Dr. Götte als Sachverständiger vertreten. Wie erhofft, haben sich die Sachverständigen überwiegend gegen die Möglichkeit der Übertragung der Register von den Amtsgerichten auf die IHK ausgesprochen. Der von den Ländern Hamburg und Baden-Württemberg stammende Gesetzesantrag befindet sich derzeit noch immer im Rechtsausschuss des Bundestages.

11. Zentrales Vorsorgeregister

Die Regelungen zur zentralen Registrierung von Vorsorgeverfügungen durch die Bundesnotarkammer traten unabhängig von der Reform des Betreuungsrechts zum 1. Juli 2004 in Kraft (BR-Drs. 254/04). Die Zuständigkeit der Bundesnotarkammer ist nunmehr auf die Registrierung privatschriftlicher Vorsorgeurkunden erweitert worden. Die entsprechende Regelung findet sich in § 78 a BNotO n.F. . Die Bundesnotarkammer wurde ferner ermächtigt, eine Gebührensatzung für den Registerbetrieb zu erlassen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Seit dem 1. März 2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen (<http://www.vorsorgeregister.de>). An diesem Tag ist die Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister in Kraft getreten. Schon seit dem Frühjahr 2003 konnten von Notaren

beurkundete und beglaubigte Vorsorgevollmachten gemeldet werden. Ein ausführlicher Zwischenbericht ist im *notar* 2004, 81 ff. abgedruckt.

12. Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Im September 2004 wurde der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts und das darin enthaltene Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz –RDG) veröffentlicht. Mit ihm wurde der völligen Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes eine Absage erteilt. Sowohl zu diesem Diskussionsentwurf wie auch zu dem zwischenzeitlich vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts hat der Deutsche Notarverein Stellung genommen. Problematisch erscheinen insbesondere die Regelungen zur erlaubnisfreien Mediation in § 2 Abs. 3 RDG-E und der Mangel an einer Verpflichtung der unentgeltlichen Berater bzw. Organisationen nach § 6 Abs. 2 RDG-E zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht. Daneben bestehen Bedenken hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Mitwirkungsverbote bei der geplanten Aufgabe des Verbots der Sternsozietät sowie gegen die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe in § 59a Abs. 4 BRAO-E auf Angehörige vereinbarter Berufe.

13. Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze

Infolge des Beschlusses des 5. Senats des Bundesgerichtshofes vom 20. September 2000 zu den so genannten Zitterbeschlüssen hatten sich für fast alle Wohnungseigentümergeinschaften sowie die Praxis der Notare und Grundbuchämter zahlreiche Zweifelsfragen ergeben, die dringend einer gesetzlichen Regelung bedürften. Dies ist Ziel des im Oktober 2004 durch das Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze. In seiner Stellungnahme hat der Deutsche Notarverein angeregt, in diesem Zusammenhang auch andere drängende Praxisprobleme einer Lösung zuzuführen sowie ein Zentralgrundbuch einzuführen. Der Zwischenzeitlich vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung trägt dem vorbezeichneten Anliegen bedauerlicherweise keine Rechnung. Den Text des Regierungsentwurfs finden Sie im Internet unter <http://www.bmj.de/media/archive/942.pdf> .

14. Vereinsrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat im Herbst 2004 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts vorgelegt. Dieser sieht u.a. die Kodifizierung des Nebenzweckprivilegs, die Abschaffung des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB und die weitestgehende Gleichstellung des nichtrechtsfähigen mit dem rechtsfähigen Verein vor. Der Deutsche Notarverein hat sich in seiner Stellungnahme vor allem gegen letztere Überlegung ausgesprochen.

15. Justizkommunikationsgesetz

Der Bundestag hat am 25. Februar 2005 das **Justizkommunikationsgesetz** beschlossen. Es ist zum 1. April 2005 in Kraft treten. Damit sind auch Änderungen des Beurkundungsgesetzes verbunden. Wir berichteten im *notar* 2005, 69 f.

16. Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht

Auch im Jahr 2004 hat der Deutsche Notarverein in einer Reihe von Verfahren gegenüber dem Bundesverfassungsgericht Stellung genommen. Diese Stellungnahmen betrafen die Amtsenthebung in Folge Insolvenz eines Notars, notarielles Werbung (§ 29 Abs. 1 und 3 BNotO) sowie Stellenbesetzungsverfahren im Bereich des hauptberuflichen Notariats.

IV. Politische Aktivitäten auf europäischer Ebene

Das Jahr 2004 stand in Brüssel im Zeichen der Parlamentswahl und der etwas holprigen Bildung der neuen Kommission unter dem neuen Kommissionspräsidenten Barroso. Inhaltlich machten gleich eine große Reihe von Dossiers die Vertretung des Notariats erforderlich.

1. Europäisches Vertragsrecht

Der Deutsche Notarverein hat die Bemühungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Kohärenz des Europäischen Vertragsrechts bereits von Anbeginn an begleitet (*notar* 2003, 54 ff.). Am 28. April 2004 veranstalteten die Europäische Kommission und das Europäische Parlament eine gemeinsame Konferenz, auf der auch der Deutsche Notarverein eine verstärkte Einbindung der Praxis in die Arbeiten für einen Gemeinsamen Referenzrahmen (bzw. common frame of reference, cfr) gefordert hat. Dieser Forderung ist die Kommission durch die Einrichtung eines Expertennetzwerkes, dem sogenannten cfr-net im Laufe des Jahres nachgekommen. Die konstituierende Sitzung dieses Netzwerkes mit

insgesamt über 160 Praktikern aus allen Ländern der Gemeinschaft fand am 15. Dezember 2004. Zu den Experten gehören neben 13 Vertretern der CNUE, darunter 3 deutsche Notare, auch drei Vertreter des Deutschen Notarvereins, der mit dem Deutschen Richterbund eine gemeinsame Liste (net within the net) gebildet hat. (Zur praktischen Arbeit dieses Netzwerkes siehe auch S. **XXXX** dieses *notars*.)

2. Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie

Viele Gespräche im großen wie im kleinen Kreis hat der Deutsche Notarverein im Rahmen der Arbeiten der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen geführt, um das Verständnis bei den Parlamentariern und den Kommissionsbeamten dafür zu schärfen, dass die Arbeit des Notars originär mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden ist, weshalb eine Anwendung der Richtlinie auf Notare nicht in Frage kommt. Die Interventionen waren in Richtung Parlament überaus erfolgreich und führten dazu, dass dieses einen Bericht verabschiedete, in dem sogar die ausdrückliche Herausnahme der Notare im Richtlinienentwurf verankert und zusätzlich in den Erwägungsgründen eine Klarstellung aufgenommen werden sollte, wonach die Richtlinie keine Anwendung findet auf solche Berufe und Tätigkeiten, die ganz oder zeitweise mit der Ausübung von öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind (Art. 45 EGV). Damit konnte sich das Parlament gegenüber dem Rat jedoch – noch – nicht durchsetzen, so dass die Diskussion sich bis in das Jahr 2005 hineinzog, dort aber ein gutes Ende fand (siehe Bericht aus Brüssel in diesem *notar*, **XXX**).

3. Dienstleistungsrichtlinie

Auf den Spuren der Berufsqualifikationsrichtlinie bewegten sich im Jahr 2004 auch die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Richtlinienentwurf der Kommission für eine Dienstleistungsrichtlinie, die dem freien Dienstleistungsverkehr zur Durchsetzung verhelfen sollte und dabei vor allem auf die Einrichtung von sogenannten *one stop shops* setzte (alle Formalitäten sollen vom Dienstleister mit grenzüberschreitenden Ambitionen vor einem Ansprechpartner erledigt werden können), auf die Geltung des Herkunftslandsprinzips baut (was im Heimatland erlaubt ist, soll mit einigen Ausnahmen im Bestimmungsland nicht verboten werden dürfen) und die Kontrolle der einzuhaltenden Vorschriften des Heimatlandes just diesem zuweist. Eine lange Lunte glomm über das Jahr 2004 hinweg, bis die zugehörige Bombe der öffentlichen Diskussion 2005 um so lauter am Beispiel polnischer Entbeiner im Schlachtgewerbe explodierte. Aus notarieller Sicht galt es wiederum in vielen Gesprächen und Veranstaltungen, die Ausübung öffentlicher Gewalt als Kernaufgabe des Notars zu verdeutlichen, die möglichst ausdrückliche Herausnahme dieser Tätigkeiten aus

dem Anwendungsbereich der Richtlinie festzuschreiben und damit sicherzustellen, dass der one stop shop keine notariellen Aufgaben übernehmen kann.

4. Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Am 30. April 2004 ist die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Verordnung wird in vollem Umfang ab dem 21. Oktober 2005 in allen Mitgliedstaaten gelten. Die Verordnung tritt neben die bereits in Kraft getretene EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen), schafft aber als großen Vorzug das Exequaturverfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung für eine Reihe von Urkunden ab, allen voran die notarielle Urkunde mit Vollstreckungsunterwerfung. Nach dem Entwurf des deutschen Umsetzungsgesetzes, zu dem der Deutsche Notarverein ausführlich Stellung genommen hat wird der Urkundsnotar dafür zuständig sein, die Eigenschaft der eigenen Urkunde als Vollstreckungstitel zu bescheinigen. Im Vollstreckungsstaat bedarf es dann keines weiteren Verfahrens mehr. Dies stärkt die Stellung der notariellen Urkunde im internationalen Rechtsverkehr enorm.

5. Richtlinienentwurf Grenzüberschreitende Verschmelzungen

Was beim Europäischen Vertragsrecht erst das aufwändige Verfahren des Gemeinsamen Referenzrahmens schaffen soll, hat der Deutsche Notarverein im Rahmen der Richtlinie zur Grenzüberschreitenden Verschmelzung bereits vorwegzunehmen versucht: Die Stärkung der Kohärenz des Europäischen Sekundärrechts. Oder anders formuliert: Das Abstandnehmen vom Prinzip, das Rad immer neu (und jedes Mal etwas anders) erfinden zu wollen. In seiner Stellungnahme (*notar* 2004, 16. ff.) hat der Deutsche Notarverein deutlich gemacht, dass auch für grenzüberschreitende Verschmelzungen weitestgehend auf die bereits existierende SE-Richtlinie verwiesen werden kann. Dem Parlament wurde sogar ein ausformulierter Änderungsantrag vorgelegt. Die ganz im Vordergrund stehende politische Diskussion drehte sich jedoch in diesem Bereich nicht um die wichtigen gesellschaftsrechtlichen oder gar systematischen Fragen, sondern vor allem um die Problematik der Mitbestimmung – was zeigt, dass sich die europäische Gesetzgebung letztlich ebenso schwer von ideologisch-emotionalen Fragen lösen kann wie die nationale.

6. Verbraucherkreditrichtlinie

Das Europäische Parlament hat substantielle Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag gefordert (insbesondere Mindestanforderungen und kompakte Verbraucherinformation statt Vollharmonisierung), die im wesentlichen auf eine Neuformulierung der Richtlinie hinausgelaufen sind. Im Oktober hat die Kommission daraufhin einen geänderten Vorschlag vorgelegt, der jedoch am Prinzip der Vollharmonisierung festhielt und leider auch die Intervention des Parlaments ignorierte, das im Einklang mit der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins die Herausnahme der notariell beurkundeten Verträge gefordert hatte. Im weiteren Verlauf der Diskussion wird der argumentative Kampf um eine vernünftige Regelung just an dieser Stelle weitergehen müssen.

7. Stärkung der Aktionärsrechte

In einem Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission im Rahmen des Aktionsplanes Gesellschaftsrecht hat sich der Deutsche Notarverein kritisch zu der Gefahr geäußert, geblendet von den Möglichkeiten der Technik deren Möglichkeiten zu überschätzen und die wahren Probleme dabei zu übersehen. Einmal mehr hat sich der Deutsche Notarverein im übrigen nicht darauf beschränkt, berufsrechtliche fragwürdige Regelungen zu kritisieren, sondern hat vielmehr konkrete Vorschläge gemacht, wie auch im übrigen die aner kennenswerten Regelungsziele effizienter erreicht werden können.

8. Geldwäscherichtlinie

Der Entwurf einer 3. Geldwäscherichtlinie, zu der der Deutsche Notarverein kritisch Stellung genommen hat, zeigte einmal mehr, dass die Rolle des Notars im Europäischen Raum häufig missverstanden und er als Teil des internationalen Finanzsystems angesehen wird, so dass er den gleichen Anforderungen unterliegen soll wie die Banken, auf die die Richtlinie ersichtlich zugeschnitten ist. Hier liegt die Aufgabe weiterhin darin, deutlich zu machen, dass der Notar keine Gefahrenquelle für Geldwäsche darstellt, sondern diese bereits aufgrund seiner bestehenden Berufspflichten wirksam unterbindet.

9. Wettbewerbsrecht

Ein kräftiger Wind bläst aus Richtung der europäischen Wettbewerbshüter, denen die Organisation des deutschen Notariats mit seiner Gebührenordnung auf der einen und den Zugangs- und Werbebeschränkungen auf der anderen Seite mehr als nur ein Dorn im Auge

zu sein scheint. Ein im Februar veröffentlichter Bericht der Generaldirektion Wettbewerb über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen mahnt eine umfassende Liberalisierung an. Auch hier ist und bleibt es die Aufgabe des Deutschen Notarvereins, die Vorzüge des deutschen Systems zu vermitteln und den Irrglauben zu erschüttern, dass der Wettbewerb bei komplexesten Sachfragen dadurch begünstigt wird, dass man die Frage des Preises vor die der Qualität stellt. Am Ende, so zeigt es die Erfahrung auf dem Energiesektor, erreicht man das Gegenteil des Gewollten: Was steigt, ist der Aufwand, was nicht sinkt, sind die Preise.

Kasten

Weitere Hinweise zu diesen Themen finden Sie im Internet:

Dienstleistungsrichtlinie: http://www.europarl.eu.int/hearings/default_en.htm

Europäisches Vertragsrecht:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/com2004_de.pdf

Verbraucherkreditrichtlinie:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/fin_serv/cons_directive/index_de.htm

V. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2004 hat der Deutsche Notarverein seine Kontakte über die Grenzen der Europäischen Union hinweg weiterhin gepflegt und erweitert. Neue Kontakte wurden etwa in die Republik Srpska geknüpft, die beabsichtigt, ein Notariat lateinischer Prägung einzuführen. Außerdem haben der Präsident und die Vizepräsidentin des Deutschen Notarvereins am Internationalen Notariatskongress in Mexiko teilgenommen.

VI. Tätigkeitsbereiche der DNotV GmbH

1. Rechtsberatungsprojekte der DNotV GmbH

Die DNotV GmbH hat im Jahr 2004 wieder die Organisation von internationalen Projekten übernommen und den Deutschen Notarverein in die fachliche Betreuung miteinbezogen.

Zum zweiten Mal organisierte die DNotV GmbH im Auftrag der GTZ ein Rechtsberatungsprojekt in Belgrad (*notar* 2004, 67). Außerdem richtete die DNotV GmbH im Dezember 2004 eine Study Tour für eine Kommission aus der Republik Srpska aus, der unter anderem der Justizminister angehörte und die sich über das Notariat lateinisch-deutscher Prägung informierte.

Außerdem richtete die DNotV GmbH gemeinsam mit der EU-Kommission (TAIEX – Technical Assistance Information Exchange Unit) am 25./26. November 2004 ein Seminar für 111 Notare aus Mittel- und Osteuropa in Brüssel aus (*notar* 2004, 136).

2. Qualitätsmanagement im Notariat

Er neut war das Qualitätsmanagement im Notariat ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit der DNotV GmbH mit der Firma GeRMCONSULT. Im Berichtsjahr wurde ein Gruppenberatungsprojekt in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich abgeschlossen. Außerdem fanden mehrere Seminare und Informationsveranstaltungen statt. Ferner sind unterdessen mehrere Notariate nach ISO 9001 zertifiziert worden.

3. DNotV Privatrente - eVorsorge

Die von DNotV GmbH gemeinsam mit der eVorsorge.de Vermittlungsgesellschaft mbH entwickelte DNotV-Privatrente ist auch im Berichtsjahr auf Interesse gestoßen; weitere Rahmenverträge mit Notaren und Versicherungsverträge mit Notariatsmitarbeitern wurden abgeschlossen.

4. Vorrats-GmbH und Vorrats-GmbH & Co. KG

Die DNotV GmbH hat im vergangenen Jahr wieder eine Reihe von Vorratsgesellschaften in den Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG verkauft. Das Angebot der DNotV GmbH stößt dabei bundesweit auf Interesse.

5. Informationsbroschüren „Der Notar informiert“

Die Informationsbroschüren-Reihe der DNotV GmbH „Der Notar informiert“ erfreute sich im Berichtsjahr einer regen Nachfrage. Einige Broschüren wurden inhaltlich überarbeitet; die gesamte Reihe wurde nachgedruckt. Die Broschüren sind zur Ansicht im Internet eingestellt (www.dnotv.de); dort kann auch ein Bestellformular heruntergeladen werden.